

VERTRAG ÜBER FREUNDSCHAFT, ZUSAMMENARBEIT UND GEGENSEITIGEN BEISTAND ZWISCHEN DER TSCHECHOSLOWAKISCHEN REPUBLIK UND DER VOLKSREPUBLIK BULGARIEN (VOM 23. APRIL 1948)

Der Präsident der Tschechoslowakischen Republik und das Präsidium der Großen Nationalversammlung der Volksrepublik Bulgarien,

in der Überzeugung, daß eine brüderliche Annäherung und eine enge Zusammenarbeit den wahren Gefühlen der Völker dieser zwei slawischen Länder entspricht und diese Völker darin eine tatsächliche Gewähr für ihre Freiheit und Unabhängigkeit erblicken,

in der tiefen Erkenntnis, daß die traditionelle Freundschaft zwischen dem tschechoslowakischen und bulgarischen Volk, gefestigt durch die Einführung eines volksdemokratischen Regimes in beiden Ländern, einen wichtigen Faktor zur Begründung freundschaftlicher Beziehungen und für die Zusammenarbeit mit allen slawischen und anderen demokratischen Nationen sowie für die Konsolidierung des Friedens bildet,

aus den Erfahrungen des letzten Weltkrieges lernend, in dessen Verlauf Deutschland die friedliebenden Völker überfiel, und fest entschlossen, ihre Kräfte gegen eine Restauration des deutschen Imperialismus zu vereinen,

erfüllt von dem Wunsch, die zwischen ihnen bestehenden wirtschaftlichen Beziehungen zu festigen und zu erweitern sowie zum Wohle beider Länder eine enge ökonomische Zusammenarbeit herzustellen, für welche die wirtschaftliche Struktur dieser Länder besonders günstige Voraussetzungen bietet,

bestrebt, feierlich ihren unerschütterlichen Willen kundzutun, in Zukunft ihre Territorien zu schützen und ihre gegenseitigen Beziehungen im Geiste wahrer Brüderlichkeit und zum Wohle des Friedens und der internationalen Zusammenarbeit zu pflegen,

haben beschlossen, einen Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand zu schließen und zu diesem Zwecke zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Präsident der Tschechoslowakischen Republik:
Klement Gottwald, Vorsitzenden des Ministerrates und
Dr. Vladimir Clementis, Minister für Auswärtige Angelegenheiten,

das Präsidium der Großen Nationalversammlung der Volksrepublik Bulgarien:
Georgi Dimitroff, Vorsitzenden des Ministerrates der Volksrepublik Bulgarien,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

Artikel 1

Die Hohen Vertragschließenden Parteien sind im Interesse ihrer beiden Länder und Völker übereingekommen, sich zu einer ständigen gegenseitigen Freundschaftspolitik zu vereinigen, die sie durch eine enge Zusammenarbeit auf allen Gebieten noch fester zu gestalten beabsichtigen.

Artikel 2

Die Hohen Vertragschließenden Parteien verpflichten sich, gemeinsam alle in ihren Kräften stehenden Maßnahmen zu ergreifen, um in der Zukunft jede Bedrohung durch eine Aggression seitens Deutschlands oder irgendeines anderen Staates, der sich direkt oder auf irgendeine andere Weise Deutschland anschließen würde, unmöglich zu machen.

Zu diesem Zweck werden die Hohen Vertragschließenden Parteien im Geiste aufrichtiger Zusammenarbeit an allen internationalen Maßnahmen teilnehmen, die geeignet sind, den Frieden und die internationale Sicherheit zu festigen, und sich dafür einsetzen, dieses Ziel zu erreichen.

Bei der Durchführung dieses Vertrages werden die Hohen Vertragschließenden Parteien bedacht sein, ihre Verpflichtungen gegenüber den Vereinten Nationen nicht zu verletzen. Sie werden entsprechend den in der Satzung der Vereinten Nationen festgelegten Grundsätzen handeln.

Artikel 3

Sollte eine der Hohen Vertragschließenden Parteien in Feindseligkeiten mit Deutschland verwickelt werden, das in Zukunft wieder versuchen sollte, seine Aggressionspolitik aufzunehmen, oder mit irgend einem anderen Staat, der sich unmittelbar oder auf irgendeine andere Weise Deutschlands Aggressionspolitik anschließen sollte, so wird ihr die andere Hohe Vertragschließende Partei ohne Verzug mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln militärische oder sonstige Hilfe leisten.

Artikel 4

Die Hohen Vertragschließenden Parteien verpflichten sich, keinerlei Bündnisse zu schließen und an keinen Koalitionen oder Maßnahmen teilzunehmen, die gegen die andere Hohe Vertragschließende Partei gerichtet sind.

Artikel 5

Die Hohen Vertragschließenden Parteien werden sich miteinander über alle wichtigen internationalen Fragen, die die Interessen ihrer beiden Länder betreffen, beraten.

Artikel 6

Die Hohen Vertragschließenden Parteien werden die wirtschaftlichen, kulturellen und anderen Beziehungen, die zwischen ihren beiden Ländern bestehen, im Geiste wahrer Freundschaft und Zusammenarbeit sowie entsprechend den zur Erreichung dieses Zieles geschlossenen Abkommen und Konventionen fördern und festigen.

Artikel 7

Dieser Vertrag tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft und ist baldmöglichst zu ratifizieren. Der Austausch der Ratifikationsurkunden hat so bald wie möglich in Sofia zu erfolgen.

Dieser Vertrag ist auf zwanzig Jahre, gerechnet vom Tag seiner Unterzeichnung an, geschlossen. Sollte jedoch keine der Hohen Vertragschließenden Parteien den Vertrag zwölf Monate vor Ablauf der zwanzig Jahre kündigen, so bleibt dieser Vertrag weitere fünf Jahre in Kraft und in dieser Weise weiter fort, bis eine der Hohen Vertragschließenden Parteien ihn schriftlich zwölf Monate vor Ablauf der laufenden fünf Jahre kündigt.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten den Vertrag unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift, in tschechischer und bulgarischer Sprache, die beide in gleicher Weise maßgebend sind.

Prag, den 23. April 1948

In Vollmacht des Präsidiums der Großen Nationalversammlung der Volksrepublik Bulgarien:

Der Vorsitzende des Ministerrates der Volksrepublik Bulgarien,
G. Dimitroff

In Vollmacht des Präsidenten der Tschechoslowakischen Republik:

Der Vorsitzende des Ministerrates der Tschechoslowakischen Republik,
K. Gottwald

Der Minister für Auswärtige Angelegenheiten der Tschechoslowakischen Republik,
V. Clementis

[Quelle: Freundschaft, Zusammenarbeit, Beistand. Grundsatzverträge zwischen den sozialistischen Staaten, Berlin 1968, S. 81-84.]